



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 9. Dezember 2015 (StB 749)

B+A 38/2015

### **Verträge Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken der Stadt Luzern**

- Ausschreibungsverfahren
- Ermächtigung des Stadtrates zur  
Unterzeichnung der Plakatverträge

**Vom Grossen Stadtrat mit einer  
Änderung und einer  
Protokollbemerkung beschlossen  
am 28. Januar 2016**

**(Definitiver Beschluss des Grossen  
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

## Bezug zur Gesamtplanung 2016–2020

### Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

### Leitsatz Wirtschaft

Die Stadt Luzern verfügt über hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die es ihren bestehenden und neuen Unternehmen erlauben,

- sich auf ihren jeweiligen Märkten erfolgreich und verantwortungsvoll zu behaupten,
- der Luzerner Bevölkerung und Gästen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen zu offerieren,
- attraktive Arbeitsplätze anzubieten,
- für Kundschaft, Mitarbeitende und Lieferanten gut erreichbar zu sein.

### Städtische Ressourcen

Die Stadt Luzern verfügt über

- einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt,
- einen fairen Ausgleich der Zentrumslasten,
- eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung,
- qualifizierte und engagierte Mitarbeitende sowie motivierende Führungskräfte,
- eine wertstabile und zeitgemässe Infrastruktur.

### Wirkungsziel Finanzen

Ziel ist ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt, in dem das Ausgabenwachstum nicht höher als das Einnahmewachstum ausfällt. Dieses Ziel kann aus heutiger Sicht nur mit einem weiteren Konsolidierungsprojekt ab 2016 sichergestellt werden. Damit soll die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt geschaffen werden.

### Umwelt und Raumordnung

**Fünfjahresziel 7.1** Die Bedeutung, Nutzung und Gestaltung der urbanen öffentlichen Räume sowie der naturnahen Freiräume ist mit einem gesamtstädtischen Konzept definiert, und dieses liegt dem Parlament vor; erste Massnahmen sind umgesetzt. In der Innenstadt sind Bahnhofstrasse, Grendel und Hirschmattquartier aufgewertet.

## Finanzen und Steuern

**Fünfjahresziel 9.1** Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Fünfjahresdurchschnitt mindestens 100 Prozent.

## Projektplan

L84008                      Neuausschreibung Plakatierung

## Übersicht

Die Verträge zwischen der Stadt Luzern und der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG laufen am 31. Dezember 2015 aus. Diese Verträge betreffen sowohl das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau als auch das ehemalige Stadtgebiet Luzern. Mit einer am 13. Juni 2015 publizierten Ausschreibung nach dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen des Kantons Luzern (öBG, SRL Nr. 733) und GATT/WTO hat die Stadt Luzern die Verträge für die Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern ausgeschrieben.

Der Bestand an Plakatstellen (600 Plakatstellen in verschiedenen Formaten) wurde in drei Lose gegliedert: Los 1 Papierplakate; Los 2 Leuchtplakate; Los 3 Plakatstellen an Bushaltestellen. Zudem wurde ein viertes Los mit Plakatstellen für Kleinplakate geschaffen. Die Bildung von Losen würde es verschiedenen Plakatfirmen ermöglichen, auf dem Platz Luzern aktiv zu sein.

Der Markt für Aussenwerbung unterliegt einem grossen Wandel: Papierplakate werden zunehmend durch Leuchtplakate und digitale Werbung ersetzt. 2016 werden als Pilotversuch zwei digitale Plakatstellen (Cityplanstellen) auf dem Bahnhofplatz und dem Löwenplatz aufgestellt, um die Kundenfreundlichkeit des digitalen Stadtplanes sowie die städtebauliche Integration digitaler Werbung zu testen. Verläuft der Pilotversuch erfolgreich, sollen an neun weiteren Standorten digitale Cityplanstellen realisiert werden. Mit der Ausschreibung ist zudem ein moderater Ausbau der Plakatstellen verbunden. So werden zum Beispiel die Cityplanstellen und die Kulturplakatsäulen künftig auch im Stadtteil Littau angeboten.

Ende August 2015 reichten zwei Plakatfirmen für die Lose 1, 2 und 3 je eine Offerte ein. Zum Los 4 ging eine Offerte ein. Die Offerten für die Lose 1, 2 und 3 sind sehr hochstehend. Sowohl die Referenzen, welche die Erfahrung der Plakatfirmen im Bereich der Plakatierung ausweisen, als auch die Vorschläge für eine qualitätsvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern überzeugen. Am Ende entschied der offerierte Preis zugunsten der Stadt Luzern für das Recht zur Plakatierung über den Zuschlag. Am 21. Oktober 2015 erteilte der Stadtrat das Recht zur Plakatierung auf den Plakatstellen der Lose 1, 2 und 3 der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG. Die Offerte für das Los 4 überzeugte nicht. Daher wurde das Verfahren zum Los 4 abgebrochen. Es wird geprüft, ob das Los 4 im freihändigen Verfahren vergeben werden soll. Somit könnte der potenziellen Wildplakatierung ein Angebot auf öffentlichem Grund entgegengestellt werden.

Die im Kantonsblatt vom 31. Oktober 2015 publizierten Zuschlagsverfügungen zu den Losen 1, 2 und 3 sowie die Abbruchverfügung zu Los 4 sind rechtskräftig, da keine Plakatfirma das Rechtsmittel ergriffen hat.

Der aktuelle, Ende 2015 auslaufende Vertrag bringt der Stadt Luzern Erträge von rund 1,178 Mio. Franken/Jahr. Mit der Ausschreibung wurde eine moderate Steigerung der jährlichen Einnahmen auf 1,3 Mio. Franken angestrebt. Durch die Vergabe der Lose 1, 2 und 3 kann mit dem Betrieb des heute vorhandenen Bestandes an Plakatstellen ein Ertrag von rund 2 Mio. Franken/Jahr erzielt werden. Durch den Ausbau der Plakatstellen - insbesondere die Realisierung von digitalen Plakatstellen - kann der jährliche Ertrag nochmals gesteigert werden. Diese Steigerung hängt jedoch wesentlich von der Realisierung und Akzeptanz der digitalen Plakatstellen ab.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll der Grosse Stadtrat den Stadtrat ermächtigen, die bereits unter Vorbehalt unterzeichneten Verträge für die Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken der Stadt Luzern (Lose 1, 2, 3) mit der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG zu unterzeichnen. Gegen den Beschluss ist das fakultative Referendum gegeben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Ausgangslage Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern</b>	<b>7</b>
1.1 Rechtsgrundlagen	7
1.2 Aktuelle Verträge zwischen der Stadt Luzern und APG   SGA	7
1.3 Neue Vergabe Plakatierung	7
1.4 Plakatstellen auf öffentlichem Grund	8
<b>2 Ausschreibung Plakatvertrag Stadt Luzern</b>	<b>10</b>
2.1 Gegenstand der Ausschreibung / Gliederung der Lose	10
2.2 Standorte und Formate / Zuteilung nach Grundstücksart	10
2.3 Plakatstellen ausserhalb der Ausschreibung	12
2.3.1 Personenunterstände an Bushaltestellen in Littau	12
2.3.2 Telecab 200'0 in der Innenstadt Luzern	12
2.4 Eigentum der Infrastruktur / Übertragung der Infrastruktur	12
2.5 Weitere Leistungen der Plakatfirma	13
2.6 Prozesse zur Qualitätssicherung	14
2.7 Einschränkung des Plakatinhalts	14
2.8 Dauer des Plakatvertrags	14
2.9 Finanzielle Ziele mit der Ausschreibung Plakatvertrag	14
<b>3 Offerten/Zuschläge</b>	<b>15</b>
3.1 Eingereichte Offerten je Los	15
3.2 Eignungskriterien/Zuschlagskriterien	15
3.2.1 Eignungskriterien	15
3.2.2 Zuschlagskriterien	15
3.3 Zuschläge für Lose 1, 2, 3 / Abbruch Los 4	16
3.3.1 Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen	16
3.3.2 Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen	16
3.3.3 Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen	16
3.3.4 Los 4: Kleinplakatierung	16

3.4	Rechtskraft der Verfügungen für die Zuschläge Lose 1, 2, 3 und Abbruch Los 4	16
<b>4</b>	<b>Plakatverträge ab 2016</b>	<b>17</b>
4.1	Übergangsregelung 2016	17
4.2	Eigentumsübertragung der Infrastruktur	17
4.3	Verträge mit Clear Channel Schweiz AG	17
4.4	Verträge mit APG   SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG	18
4.5	Potenzieller Vertrag für Los 4 Kleinplakatierung	18
<b>5</b>	<b>Politische Vorstösse zu Plakatierung</b>	<b>18</b>
5.1	Motion 289	18
<b>6</b>	<b>Übersicht Finanzen</b>	<b>19</b>
6.1	Grundlagen	19
6.2	Vergleich Erträge aktuell und zukünftig	19
6.3	Gliederung des künftigen Ertrags nach Grundstücksart	19
<b>7</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Antrag</b>	<b>20</b>
 <b>Anhang</b>		
1	Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1	
2	Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 2	
3	Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 3	

# **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Ausgangslage Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Für die Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern (SRL Nr. 735)
- Reklameverordnung Kanton Luzern (SRL Nr. 739)
- Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (städt. Rechtssammlung 7.1.2.1.1)
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Littau (städt. Rechtssammlung 7.1.2.1.2)
- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern (städt. Rechtssammlung 1.1.1.1.1)
- Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern (städt. Rechtssammlung 1.1.1.1.2)
- Reglement über die Kunstlichtanlagen auf Stadtgebiet (Kunstlichtreglement) (städt. Rechtssammlung 7.7.1.1.1)
- Wegleitung für Strassenreklamen Kanton Luzern
- Merkblatt: Reklamen im Strassenraum (Kantone AG, BL, BE, LU, SO und Stadt Zürich)

### **1.2 Aktuelle Verträge zwischen der Stadt Luzern und APG | SGA**

Zwischen der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG (aktuelle Vertragspartnerin) und der Stadt Luzern bestehen heute verschiedene Verträge über die Plakatierung auf städtischen Grundstücken. Diese Verträge betreffen sowohl das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau wie auch das ursprüngliche Stadtgebiet von Luzern. Alle Verträge laufen per 31. Dezember 2015 aus.

### **1.3 Neue Vergabe Plakatierung**

Per 1. Januar 2016 will die Stadt Luzern die Plakatierung an den Plakatstellen auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern neu vergeben und hat daher eine öffentliche Ausschreibung im offenen Verfahren nach dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen des Kantons Luzern (öBG, SRL Nr. 733), der ent-

sprechenden Verordnung (öBV, SRL Nr. 734) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte am 13. Juni 2015 im Kantonsblatt und auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch).

#### **1.4 Plakatstellen auf öffentlichem Grund**

Als Vorbereitung der Ausschreibung Plakatvertrag 2004 wurde damals ein Plakatkonzept erarbeitet, welches definiert, an welchem Standort welche Plakatstelle (F4, F12, F200, F200L, F24, Kulturplakatsäulen) erstellt werden soll. Im Verlauf der letzten Vertragsdauer konnte bis 2013 dieses Plakatkonzept umgesetzt werden.

Die Ausschreibung der Plakatverträge ab 2016 basiert auf dem aktuellen Bestand an Plakatstellen und damit auf dem umgesetzten Plakatkonzept 2004. Punktuell wurden in der Ausschreibung für die Plakatverträge ab 1. Januar 2016 geringfügige Umbauten am Bestand der Plakatstellen festgelegt. Insbesondere wurde die Umsetzung digitaler Plakatstellen geprüft und in die Ausschreibung integriert.

Die wesentliche (planerische) Grundlage, wo welche Plakatstelle realisiert werden kann, ist im Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (Art. 37) festgelegt. Damit ist auch die rechtliche Grundlage für die Realisierung von Plakatstellen auf privaten Grundstücken geregelt. Für die Realisierung jeder Plakatstelle wird ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Plakatformate sind auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern vorhanden (Ausnahme: digitale Panels werden erst mit den Plakatverträgen ab 1. Januar 2016 realisiert):

Format	Bild	Format	Bild
F4		F200L (Leuchtplakat)	
F200		Cityplan (einseitig beleuchteter Stadtplan, einseitig Leuchtplakat F200L)	
F12		Telecab 200'0 (Telefonkabine mit Leuchtplakat F200L)	
F24		Digitale Plakatstelle (Panel)	
Kulturplakat-säulen		Temp. Plakatierung	

## **2 Ausschreibung Plakatvertrag Stadt Luzern**

### **2.1 Gegenstand der Ausschreibung / Gliederung der Lose**

Gegenstand der Ausschreibung waren die Verträge zur Plakatierung auf allen Plakatstellen, welche sich auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern – nachfolgend als „städtische Grundstücke“ bezeichnet – befinden. In den Verträgen sind Leistungen enthalten, welche durch die Plakatfirmen im Auftrag der Stadt Luzern zu erbringen sind. Die Plakatstellen auf privaten Grundstücken waren nicht Bestandteil der Ausschreibung.

Der gesamte Bestand an Plakatstellen auf städtischen Grundstücken wurde für die Ausschreibung in vier Lose gegliedert. Für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken für die Vertragsdauer vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2023 wurden folgende Lose geschaffen:

- Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate F4, F12, F24, F200) / Kulturplakatsäulen
- Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Format F200L) / Cityplanstellen / digitale Cityplanstellen
- Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate Bestand: 2015: F4, F200, F12, F200L – Umbau zu den Formaten F12, F200L)
- Los 4: Kleinplakatierung

### **2.2 Standorte und Formate / Zuteilung nach Grundstücksart**

Als Vorbereitung der Ausschreibung wurde ein umfassender Kataster mit den Plakatstellen auf städtischen Grundstücken geschaffen. Dabei wurde festgestellt, dass diverse Plakatstellen zwar auf öffentlichem Grund stehen, jedoch mit privaten Verträgen belegt sind. Die Stadt Luzern hat diese Situation mit der APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG und deren Vertragspartnern geregelt und die Plakatstellen in die Ausschreibung integriert. Auf eine Nachforderung der Erträge bei den betroffenen Grundeigentümern wurde verzichtet.

Zudem befindet sich das Grundstück des ehemaligen Trassees der Zentralbahn seit dem 1. Januar 2015 im Eigentum der Stadt Luzern. Die betroffenen Plakatstellen sind somit ebenfalls Bestandteil der Ausschreibung.

Während der nächsten Laufzeit der Plakatverträge (2016–2023) sollen ebenfalls Änderungen am Bestand der Plakatstellen möglich sein. Die heute bereits bekannten und angestrebten Umbauten an den Plakatstellen wurden in der Ausschreibung deklariert. Die Plakatverträge zu den verschiedenen Losen sind so formuliert, dass auch heute noch nicht bekannte Umbauten an den Plakatstellen vorgenommen werden können. Ebenfalls ist mit berücksichtigt, wie sich diese Veränderungen auf die finanziellen Verpflichtungen der Vertragspartner auswirken.

Los	Umschreibung Los	Anzahl Plakatstellen per 1.1.2016	Umbau durch die Plakatifirma	Anzahl Plakatstellen nach Umbau
1	Papierplakate, Kulturplakatsäulen	298 F4 71 F200 127 F12 5 F24 17 Kulturplakatsäulen	Abbau 4 F4 Neubau 6 F4 in Littau – Abbau 11 F12 – Neubau 2 Kulturplakatsäulen in Littau	300 F4 71 F200 116 F12 5 F24 19 Kulturplakatsäulen
	<b>Fläche</b>	<b>956 m<sup>2</sup></b> ohne Kulturplakatsäulen		<b>920 m<sup>2</sup></b> ohne Kulturplakatsäulen
2	Leuchtplakate, Cityplan, digitale Plakatstellen	34 F200L 18 Cityplan (F200L)	Abbau 1 Cityplan Neubau 4 Cityplan in Littau 2 dig. Cityplan (1. Prio. / Pilot) 9 dig. Cityplan (2. Prio.)	34 F200L 21 Cityplan ▪ 2 bzw. 10 digital ▪ 19 bzw. 11 F200L
	<b>Fläche</b>	<b>103 m<sup>2</sup></b>		<b>109 m<sup>2</sup></b>
3	Plakatstellen in Personenunterständen an Bushaltestellen	17 F4 3 F200 21 F12 19 F200L	Abbau 1 F4 Umbau 16 F4 in 5 F12 Umbau 3 F200 in F200L Abbau 1 F12 Neubau 1 F12 Umbau 1 behördliche Plakatierung 1 F12	27 F12 22 F200L
	<b>Fläche</b>	<b>135 m<sup>2</sup></b>		<b>136 m<sup>2</sup></b>
4	Kleinplakatierung	keine	Umbau 4 Plakatstellen behördliche Plakatierung für Kleinplakate (2 Format 84/120 und 2 Format 252/120) Neubau 4 Plakatstellen Kleinplakate Format 84/120	6 Format 84/120 2 Format 252/120
	<b>Fläche</b>	<b>0 m<sup>2</sup></b>		<b>12 m<sup>2</sup></b>

Die Zuteilung, welche Plakatstelle sich auf welcher Grundstücksart der Stadt Luzern befindet, spielt bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer (MWSt) eine Rolle. Derzeit ist auf öffentlichem Grund noch keine Mehrwertsteuer geschuldet. Daher wurde für den gesamten Bestand an Plakatstellen auch die Zuordnung der Plakatstellen nach öffentlichem Grund und Grundstücken der Stadt Luzern (Verwaltungsvermögen, Finanzvermögen) vorgenommen. So kann eine transparente Abrechnung der Mehrwertsteuer durchgeführt werden.

## **2.3 Plakatstellen ausserhalb der Ausschreibung**

### **2.3.1 Personenunterstände an Bushaltestellen in Littau**

Aufgrund alter Verträge zwischen der ehemaligen Gemeinde Littau und der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG zur Erstellung von Personenunterständen an Bushaltestellen wird zwischen der Stadt Luzern und der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau sind somit acht F12-Plakatstellen und zwei F4-Plakatstellen (Bestand 1. Januar 2016) nicht Bestandteil der Ausschreibung.

### **2.3.2 Telecab 200'0 in der Innenstadt Luzern**

In der Innenstadt stehen elf Telefonkabinen des Typs Telecab 200'0 mit je einer F200L-Plakatstelle auf städtischen Grundstücken. Diese Telefonkabinen wurden in Zusammenarbeit zwischen der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG und der Swisscom erstellt und sind Eigentum der Plakatfirma. Die elf F200L-Plakatstellen an den Telefonkabinen Telecab 200'0 sind somit nicht Bestandteil der Ausschreibung.

## **2.4 Eigentum der Infrastruktur / Übertragung der Infrastruktur**

Die heute auf städtischen Grundstücken vorhandenen Plakatstellen (gemäss Tabelle Kapitel 2.2) wurden von der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG realisiert und befinden sich in deren Eigentum.

Häufig wird die Infrastruktur der Plakatstellen bei einem Vertragswechsel von der bisherigen Plakatfirma abgebaut und durch die neue Plakatfirma wieder aufgebaut. Dies wollte die Stadt Luzern verhindern, da es nicht sinnvoll ist, funktionierende Infrastruktur abzubauen und durch neue Infrastruktur für denselben Zweck zu ersetzen. Damit der Wettbewerb bei der Vergabe von Konzessionen für die Plakatierung besser funktioniert, empfiehlt der eidgenössische Preisüberwacher den Städten, die Infrastruktur in deren Eigentum zu übernehmen. Die Stadt Luzern hat diese Empfehlung geprüft und verworfen, weil die Stadt Luzern einerseits die bestehende Infrastruktur erwerben, andererseits die Kompetenz für den Unterhalt von Plakatstellen-Infrastruktur (Leuchtplakate usw.) aufbauen müsste. Die finanziellen und personellen Möglichkeiten sind bei der Stadt Luzern nicht gegeben.

Die Stadt Luzern hat die Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG verpflichtet, die Infrastruktur der Plakatstellen bei einem Wechsel der Plakatfirma zum Zeitwert zu veräussern. In der Ausschreibung wurden die teilnehmenden Plakatfirmen verpflichtet, bei einem Zuschlag die bestehende Infrastruktur zu übernehmen. In der Ausschreibung wurde der Zeitwert der Infrastruktur je Los als Richtpreis deklariert. Die beiden Plakatfirmen (bisherige und neue) müssen sich im Anschluss an die Rechtskraft der Verträge auf einen unabhängigen Gutachter und den Kaufpreis für die Plakatstellen-Infrastruktur einigen.

## 2.5 Weitere Leistungen der Plakاتفirma

Mit den Verträgen sind weitere Leistungen verbunden, welche die Plakاتفirma im Auftrag der Stadt Luzern zu erbringen hat.

Weitere Leistungen der Plakاتفirma	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4
<b>Plakatstellen</b>				
Umbau der Plakatstellen (Neu-, Um-, Abbau gemäss Anhang 2)	x	x	x	x
Laufende Überprüfung der Auslastung der Plakatstellen und Ermittlung der Kosten für die weiteren Leistungen in Form eines Monitorings, jährliche Abgabe des Monitorings an die Stadt Luzern	x	x	x	x
<b>Wahl- und Abstimmungsplakate</b>				
Sicherstellung der für die politischen Parteien und Organisationen notwendigen Plakatflächen auf permanenten Plakatstellen für Wahlen und Abstimmungen	x			
Gewährung eines Rabattes von 40 % für politische Parteien und Organisationen bei Wahlen und Abstimmungen für das Plakatformat F4	x			
Gewährung eines Rabattes von 25 % für politische Parteien und Organisationen bei Wahlen und Abstimmungen für die Plakatformate F12, F200, F200L und F24	x	x	x	
Faire Gleichbehandlung der politischen Parteien und Organisationen durch die Plakاتفirma	x	x	x	
<b>Plakate für Kultur- und Sportveranstaltungen F4</b>				
Gewährung eines Rabattes von 25 % für Mitglieder IG Kultur Luzern und IG Sport Luzern für Plakate F4 zu Kultur-/Sportveranstaltungen	x			
<b>Unterhaltsplakate F4 (zeit-/ortsunabhängiger Aushang)</b>				
Kostenlose Durchführung von min. 1'000 F4-Plakatanschlägen pro Jahr als Unterhaltsplakate für die Stadt Luzern und von ihr bezeichnete Institutionen	x			
<b>Kulturplakatsäulen</b>				
Zusammenarbeit mit IG Kultur / fristgerechter Aushang der Plakate	x			
<b>Temporäre Plakatstellen</b>				
Bewirtschaftung der Standorte für temporäre Plakatierung (inkl. Bewilligungen) für nicht städtische Bedürfnisse	x			
<b>Cityplanstellen</b>				
Aktualisierung aller Stadtpläne der Cityplanstellen bei Vertragsbeginn und spätestens nach vier Jahren Betrieb		x		
Festlegung der Planausschnitte und Planinhalte in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern		x		
<b>Digitale Plakatstellen</b>				
Durchführung eines Monitorings zum Pilotversuch mit zwei digitalen Cityplanstellen (Bahnhofplatz, Löwenplatz) in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern zu den Themen Auswirkungen auf das Stadtbild und Benutzerfreundlichkeit		x		

## 2.6 Prozesse zur Qualitätssicherung

Damit die Zusammenarbeit zwischen der Plakafirma und der Stadt Luzern optimal funktioniert und die Qualität der Zusammenarbeit bereits im Rahmen der Ausschreibung überprüft werden konnte, wurden von den Plakafirmen Prozesse zur Qualitätssicherung verlangt.

## 2.7 Einschränkung des Plakatinhalts

Die Plakafirma verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder die nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

- Die Plakate dürfen weder religiöse noch sittliche Gefühle noch die Würde des Menschen verletzen.
- Die Plakafirma verzichtet auf geschlechterdiskriminierende Werbung. So dürfen Plakate Frauen und Männer weder visuell noch verbal herabwürdigend noch als Objekt der Unterwerfung und Ausbeutung darstellen.
- Plakate für Suchtmittel (Tabak, Alkohol) und für Konsumkredite sind nicht erlaubt.

## 2.8 Dauer des Plakatvertrags

Das Recht für die Plakatierung auf den städtischen Grundstücken wird für die Dauer vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2023 erteilt.

## 2.9 Finanzielle Ziele mit der Ausschreibung Plakatvertrag

Mit der Ausschreibung der Verträge für die Plakatierung sollte die Abgabe pro Jahr zugunsten der Stadt Luzern von heute rund 1,178 Mio. Franken auf rund 1,3 Mio. Franken für den Bestand an Plakatstellen gesteigert werden. Daher wurden für die Lose (teilweise) Mindestpreise für die Einreichung eines Angebotes definiert:

Los 1: Fr. 800'000.–

Los 3: Fr. 200'000.–

Los 2: Fr. 300'000.–

Los 4: kein Mindestpreis

### 3 Offerten/Zuschläge

#### 3.1 Eingereichte Offerten je Los

Im Rahmen der Ausschreibung wurden folgende Offerten komplett und fristgerecht eingereicht:

Plakatfirma	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4
Clear Channel Schweiz AG	x	x	x	
APG   SGA Allg. Plakatgesellschaft AG	x	x	x	
Modul.ch				x

Die eingereichten Offerten für die Lose 1 bis 3 übertreffen die Mindestpreise sowie die heutigen Einnahmen aus dem aktuellen Plakatvertrag. Damit werden die formulierten finanziellen Ziele (Kapitel 2.9) übertroffen. Die Offerte für das Los 4 ist aus finanzieller Sicht ungenügend.

#### 3.2 Eignungskriterien/Zuschlagskriterien

Alle Offerten wurden aufgrund der nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien und Zuschlagskriterien bewertet.

##### 3.2.1 Eignungskriterien

1. Erfahrung und Qualität auf dem Gebiet der Plakatierung/Aussenwerbung
2. Ausreichender Versicherungsschutz
3. Die Plakatfirma befindet sich nicht in einem Konkursverfahren.
4. Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand, den Sozialversicherungen und den Mitarbeitenden
5. Akzeptanz der Ausschreibungsunterlagen inkl. Vertragsentwurf (Anhang 1)
6. Mindestangebot je Los gemäss Kapitel 2.9

##### 3.2.2 Zuschlagskriterien

- |  |             |
|--|-------------|
| <b>1. Preis Plakatierung</b>   | <b>60 %</b> |
| Preis für den Bestand an Plakatstellen je Los gemäss 1. Januar 2016                  | 30 %        |
| Preis für die Plakatstellen je Los nach erfolgtem Umbau                              | 30 %        |
| <b>2. Qualitätssichernde Prozesse (gemäss Kapitel 2.13 Ausschreibungsunterlagen)</b> | <b>20 %</b> |
| <b>3. Referenzprojekte (gemäss Kapitel 3.3 Ausschreibungsunterlagen)</b>             | <b>20 %</b> |

### **3.3 Zuschläge für Lose 1, 2, 3 / Abbruch Los 4**

#### **3.3.1 Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen**

Aufgrund der Auswertung der beiden Offerten wurde der Zuschlag für das Los 1 der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG erteilt. Die Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG hat das wirtschaftlich beste Angebot (Preis/Leistung) eingereicht. Der Preis des Angebots hat über den Zuschlag entschieden, da die übrigen Zuschlagskriterien beider Anbieterinnen nahe beieinander lagen.

#### **3.3.2 Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen**

Aufgrund der Auswertung der beiden Offerten wurde der Zuschlag für das Los 2 der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG erteilt. Die Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG hat das wirtschaftlich beste Angebot (Preis/Leistung) eingereicht. Der Preis des Angebots hat über den Zuschlag entschieden, da die übrigen Zuschlagskriterien beider Anbieterinnen nahe beieinander lagen.

#### **3.3.3 Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen**

Aufgrund der Auswertung der beiden Offerten wurde der Zuschlag für das Los 3 der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG erteilt. Die Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG hat das wirtschaftlich beste Angebot (Preis/Leistung) eingereicht. Der Preis des Angebots hat über den Zuschlag entschieden, da die übrigen Zuschlagskriterien beider Anbieterinnen nahe beieinander lagen.

#### **3.3.4 Los 4: Kleinplakatierung**

Die Offerte der Plakatfirma Modul AG vermochte aufgrund des Preises, aber auch aufgrund der qualitätssichernden Prozesse nicht zu überzeugen. Die Ausschreibung für das Los 4 wurde daher abgebrochen.

### **3.4 Rechtskraft der Verfügungen für die Zuschläge Lose 1, 2, 3 und Abbruch Los 4**

Die Zuschläge für die Lose 1, 2 und 3 an die Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG und die Abbruchverfügung für das Los 4 wurden den Plakatfirmen, welche im Rahmen der Ausschreibung eine Offerte eingereicht haben, am 29. Oktober 2015 zugestellt (Empfang am 30. Oktober 2015) und am 31. Oktober 2015 im Kantonsblatt des Kantons Luzern publiziert.

Gegen die Verfügungen wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Die Zuschläge für die Lose 1, 2 und 3 an die Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG und die Abbruchverfügung für das Los 4 sind somit rechtskräftig.

## **4 Plakatverträge ab 2016**

### **4.1 Übergangsregelung 2016**

Die aktuellen Verträge zwischen der Stadt Luzern und der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG laufen am 31. Dezember 2015 aus. Mit der Ausschreibung „Verträge Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern“ wurde angestrebt, per 1. Januar 2016 rechtskräftige Verträge abzuschliessen.

Die Grundlagenarbeit für die Ausschreibung gestaltete sich aufwendiger als angenommen. Darum kann der Abschluss der Verträge nicht per 1. Januar 2016 erfolgen.

Mit der bisherigen Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG und der neuen Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG wird eine einvernehmliche Regelung für einen geordneten Übergang angestrebt. Nach aktuellen Verhandlungen zeichnet sich ab, dass die Plakatfirma APG | SGA, Allgemeine Plakatgesellschaft AG bis 30. Juni 2016 die bisherigen Verträge mit den geltenden Konditionen weiterführen wird. Die Verträge für die Lose 1, 2 und 3 treten somit am 1. Juli 2016 in Kraft und laufen für acht Jahre bis 30. Juni 2024.

### **4.2 Eigentumsübertragung der Infrastruktur**

Es ist geplant, bis zum Inkrafttreten der Plakatverträge für die Lose 1, 2 und 3 am 1. Juli 2016 auch den Eigentumsübertrag der Infrastruktur der Plakatstellen gemäss Kapitel 2.4 abzuschliessen.

### **4.3 Verträge mit Clear Channel Schweiz AG**

Die Stadt Luzern wird - vorausgesetzt, der Grosse Stadtrat genehmigt den vorliegenden Bericht und Antrag - ab 1. Juli 2016 mit der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG folgende Vertragsverhältnisse haben:

- Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1
- Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 2
- Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 3

Für den Inhalt wird auf die Anhänge 1 bis 3 verwiesen.

## **4.4 Verträge mit APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG**

Die Stadt Luzern verfügt mit der Plakatfirma APG | SGA Allgemeine Plakatgesellschaft AG über folgende Vertragsverhältnisse:

- Vertrag über die Plakatierung an Personenunterständen an Bushaltestellen in Littau
- Vertrag über die Plakatierung an Telefonkabinen des Typs Telecab 200'0

## **4.5 Potenzieller Vertrag für Los 4 Kleinplakatierung**

Kleinplakate sind ein wichtiger Teil der Werbung für kulturelle Veranstaltungen und kommerziell-kulturelle Anlässe. Die Plakatfirma Modul AG betreibt ein Netz von Plakatstellen für Kleinplakate auf privatem Grund in der Stadt Luzern. Damit trägt die Plakatfirma Modul AG dazu bei, dass Wildplakatierung in der Stadt Luzern kein Problem ist. Die Plakatstellen für Kleinplakate auf Privatgrund stehen jedoch unter Druck, da diese im Zuge von Renovationsarbeiten an privaten Liegenschaften teilweise entfernt werden. Mit dem Schaffen von Plakatstellen für Kleinplakate auf öffentlichem Grund kann die Wildplakatierung vorsorglich eingedämmt/unterbunden werden.

Daher wird für das Los 4 eine Direktvergabe zu Preisvorstellungen der Stadt Luzern mit einer lokalen Plakatfirma angestrebt.

# **5 Politische Vorstösse zu Plakatierung**

## **5.1 Motion 289**

Die Dringliche Motion 289 fordert den Stadtrat auf, für politische Organisationen und Parteien temporäre Plakatstellen für politische Werbung zur Verfügung zu stellen. Der Grosse Stadtrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2015 überwiesen.

Derzeit werden verschiedene Standorte für temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen sowie deren Betrieb und Kosten geprüft. Es ist vorgesehen, dass für die städtischen Wahlen im Jahr 2016 ein erster Testbetrieb eingerichtet werden kann.

## 6 Übersicht Finanzen

### 6.1 Grundlagen

Die Fixpreise für jede einzelne Plakatstelle sowie die Zuordnung der Plakatstellen zur Grundstücksart der Stadt Luzern (öffentlicher Grund, Verwaltungsvermögen, Finanzvermögen) erlauben es künftig, eine präzise Zuordnung der Erträge und eine transparente Abrechnung der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Die operative Umsetzung dazu steht noch aus.

### 6.2 Vergleich Erträge aktuell und zukünftig

Plakatvertrag 2014 (Ertrag pro Jahr)	Rechnung 2014	1,178 Mio. Fr.
Plakatvertrag 2016 (Ertrag pro Jahr)	Voranschlag 2016	1,230 Mio. Fr.
Ertrag pro Jahr mit dem Bestand an Plakatstellen bei Vertragsbeginn mit Clear Channel Schweiz AG (Lose 1, 2, 3)		2,020 Mio. Fr. <sup>1</sup>

Die Mehrerträge werden in der Finanzplanung 2017–2021 berücksichtigt werden.

### 6.3 Gliederung des künftigen Ertrags nach Grundstücksart

Der Ertrag aus den Verträgen zu den Losen 1, 2 und 3 verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Grundstücksarten der Stadt Luzern.

Art des städtischen Grundstücks	Betrag
Öffentlicher Grund (Ertrag pro Jahr)	1,795 Mio. Fr.
Grundstücke im Verwaltungsvermögen (Ertrag pro Jahr)	0,158 Mio. Fr.
Grundstücke im Finanzvermögen (Ertrag pro Jahr)	0,067 Mio. Fr.

<sup>1</sup> Dieser Betrag (Basis Offerte Clear Channel Schweiz AG) ist der Maximalbetrag, der sich mit dem Bestand an Plakatstellen per 1. Januar 2016 (gemäss Tabelle Kapitel 2.2) erzielen lässt. Dieser Betrag bildet sich aus der Summe der Fixpreise jeder einzelnen Plakatstelle. Verursacht die Stadt Luzern einen Ausfall einzelner Plakatstellen (z. B. bei Bauarbeiten), reduziert sich der jährlich geschuldete Fixpreis je nicht betriebene Plakatstelle pro rata temporis. Daher wird nicht in jedem Rechnungsjahr der volle Betrag als Ertrag zugunsten der Stadt Luzern erzielt.

## 7 Zuständigkeit

Gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) hat der Grosse Stadtrat den Stadtrat zum Abschluss von Konzessionsverträgen zu ermächtigen, wenn der Geschäftswert Fr. 750'000.– übersteigt. Massgebend ist gemäss Art. 58 Abs. 2 GO der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse. Die Verträge für das Recht zur Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern für die Lose 1, 2 und 3 werden für eine Laufzeit von 8 Jahren abgeschlossen.

Die Einnahmen teilen sich auf Grundstücke im Finanzvermögen (0,067 Mio. Franken), Grundstücke im Verwaltungsvermögen (0,158 Mio. Franken) und öffentlichen Grund (1,795 Mio. Franken) auf. Relevant für die Zuständigkeit ist einzig der öffentliche Grund (Konzession), weil der Grosse Stadtrat nur zur Konzessionserteilung ermächtigen muss. Der Gesamtwert des Konzessionsteils beträgt 14,36 Mio. Franken (8 Jahre à 1,795 Mio. Franken). Gemäss Art. 68 lit. b Ziff. 6 GO untersteht der Beschluss des Grossen Stadtrates dem fakultativen Referendum.

## 8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, ihn zum Abschluss der folgenden Verträge mit der Plakatifirma Clear Channel Schweiz AG zu ermächtigen:

- Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1
- Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 2
- Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 3

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 9. Dezember 2015



Stefan Roth  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 38 vom 9. Dezember 2015 betreffend

### **Verträge Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken der Stadt Luzern**

- Ausschreibungsverfahren
- Ermächtigung des Stadtrates zur Unterzeichnung der Plakatverträge,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 6 und Art. 69 lit. b Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. Der Stadtrat wird zum Abschluss der folgenden Verträge mit der Plakatfirma Clear Channel Schweiz AG ermächtigt:
  1. Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1
  2. Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 2
  3. Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 3
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

**Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,**  
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

**Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 38 vom 9. Dezember 2015 betreffend

**Verträge Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken  
der Stadt Luzern**

- Ausschreibungsverfahren
- Ermächtigung des Stadtrates zur Unterzeichnung der Plakatverträge,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 6 und Art. 69 lit. b Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

- I. Der Stadtrat wird zum Abschluss der folgenden Verträge mit der Plakatifirma Clear Channel Schweiz AG ermächtigt:
  1. Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1
  2. Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 2
  3. Vertrag über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 3
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. Januar 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann  
Ratspräsidentin



Daniel Egli  
Stadtschreiber-Stv.



## **Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates**

Zu B+A 38/2015 Verträge Plakatierung auf öffentlichem Grund und Grundstücken der Stadt Luzern. Ausschreibungsverfahren. Ermächtigung des Stadtrates zur Unterzeichnung der Plakatverträge:

Die **Protokollbemerkung zu Kapitel 2.6 „Prozesse zur Qualitätssicherung“ auf Seite 14** lautet:

„Der Stadtrat bezieht die vorhandenen Resultate von Ökobilanzen bei digitalen Werbeplakaten in seine Entscheidungsgrundlage für die zukünftigen Bewilligungen der digitalen Werbung in der Stadt Luzern mit ein.“



## **Anhang 1**

**Vertrag über die Plakatierung  
an Plakatstellen auf  
öffentlichem Grund  
(Konzession) und Grund-  
stücken (Verwaltungs- und  
Finanzvermögen) der Stadt  
Luzern, Los 1**

# Vertrag

zwischen

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch das Offizium,

und

Clear Channel Schweiz AG, nachfolgend Plakatfirma genannt,  
Rothusstrasse 2b, 6331 Hünenberg, vertreten durch Jürg Rötheli und Thorsten Weber,

betreffend

## **Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1**

### **1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Luzern erteilt der Plakatfirma das Recht für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern (nachfolgend als „städtische Grundstücke“ bezeichnet) gemäss Standortübersicht Los 1 vom 13. Juni 2015 (Vertragsbeilage Nr. 1).

#### **1.1 Gliederung der Plakatierung auf städtischen Grundstücken in Lose**

Für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken während der Vertragsdauer vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2024 werden folgende Lose geschaffen:

- Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate F4, F12, F24, F200) / Kulturplakatsäulen
- Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Format F200L) / Cityplanstellen / digitale Cityplanstellen
- Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate Bestand: 2015: F4, F200, F12, F200L – Umbau zu den Formaten F12, F200L)
- Los 4: Kleinplakatierung

#### **1.2 Potenzielle neue Lose**

Die Stadt Luzern behält sich vor, auch nach Abschluss des vorliegenden Vertrags, für neuartige Werbeformen auf städtischen Grundstücken neue Lose zu bilden und auszuschreiben. Die Vertragspartnerin wird rechtzeitig über die Bildung potenzieller neuer Lose informiert und kann sich ebenfalls um deren Bewirtschaftung bewerben. Die Werbewirksamkeit der bestehenden Lose muss erhalten bleiben.

### **1.3 Inhalt des vorliegenden Vertrags**

Der Vertrag umfasst das Los 1. Vertragsgegenstand von Los 1 sind (Vertragsbeilage Nr. 1):

- alle Plakatstellen der Formate F4, F12 und F200 auf städtischen Grundstücken, soweit sich diese nicht in einem Personenunterstand an Bushaltestellen befinden;
- alle Plakatstellen im Format F24;
- Kulturplakatsäulen.

## **2 Bewilligungspflicht für Plakatstellen**

Für die Erstellung und die Änderung einer Plakatstelle ist eine Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz erforderlich. Die Gebühr für die Baubewilligung geht zulasten der Plakatfirma. Für planungs- und baurechtliche sowie verfahrenstechnische Fragen steht die zuständige Dienstabteilung der Stadt Luzern beratend zur Verfügung. Eine Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist in der Abgabe gemäss Ziff. 9 enthalten (gemäss Art. 7 Abs. 5 RNÖG).

## **3 Gestaltung der Plakatstellen**

Für neu zu erstellende und für den Ersatz von bestehenden Plakatstellen sind hochwertige Trägermaterialien zu verwenden. Das Trägermaterial wird in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern festgelegt und ist Bestandteil der Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz.

## **4 Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht**

Die Plakatstellen sind von der Plakatfirma in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kosten für Neu-, Um- und Abbau sowie Unterhalt von Plakatstellen gehen zulasten der Plakatfirma. Die Kosten für den Abbau der fünf Plakatstellen für behördliche Plakatierung gehen zulasten der Plakatfirma.

## **5 Haftung**

Die Plakatfirma übernimmt im Zusammenhang mit der Plakatierung die Haftung für Schäden. Sie befreit die Stadt Luzern von allfälligen Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Plakatierung, insbesondere bezüglich der Werk- und Grundeigentümerhaftung.

## **6 Einschränkung des Plakatinhalts**

### **6.1 Nicht erlaubte Plakatinhalte**

Die Plakatfirma verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder die nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

- Die Plakate dürfen weder religiöse noch sittliche Gefühle noch die Würde des Menschen verletzen.
- Die Plakatfirma verzichtet auf geschlechterdiskriminierende Werbung. So dürfen Plakate Frauen und Männer weder visuell noch verbal herabwürdigend noch als Objekt der Unterwerfung und Ausbeutung darstellen.
- Plakate für Suchtmittel (Tabak, Alkohol) und für Konsumkredite sind nicht erlaubt.

### **6.2 Vorgehen bei heiklem Plakatinhalt**

Bei der Beurteilung des Plakatinhalts ist auf den Eindruck einer durchschnittlichen Betrachterin / eines durchschnittlichen Betrachters abzustellen.

Bestehen Zweifel bei der Beurteilung des Plakatinhalts, ist die Plakatfirma verpflichtet, die betreffenden Plakate min. 14 Tage vor dem geplanten Aushang der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet abschliessend über den Aushang. Die Bewilligungsbehörde kann für ihren Entscheid Stellungnahmen weiterer Organisationen einholen.

## **7 Weitere Leistungen für die Stadt Luzern im Los 1**

### **7.1 Wahl-/Abstimmungsplakate**

Die Plakatfirma verpflichtet sich, für terminlich festgelegte Wahlen und Abstimmungen den politischen Parteien und Organisationen die notwendigen Flächen auf den permanenten Plakatstellen zur Verfügung zu stellen.

Für Wahlen und Abstimmungen gewährt die Plakatfirma den politischen Parteien und Organisationen auf dem regulären Preis F4 einen Rabatt von 40 % und auf den regulären Preisen der übrigen Formate einen Rabatt von 25 %.

Die Plakatfirma stellt eine Gleichbehandlung der politischen Parteien und Organisationen sicher.

### **7.2 Plakate für Kultur- und Sportveranstaltungen F4**

Die Plakatfirma gewährt Institutionen, welche für Kultur- und Sportveranstaltungen F4-Plakate schalten, auf dem regulären Preis einen Rabatt von 25 %. Mitglieder der IG Kultur Luzern bzw. der IG Sport Luzern können von diesem Rabatt profitieren.

### **7.3 Unterhaltsplakate F4 (zeit-/ortsunabhängiger Aushang)**

Unterhaltsplakate sind Plakate an kommerziellen Reklameanschlagstellen, die kommerziell gerade nicht genutzt werden. Für Informationszwecke und Kampagnen der Stadt Luzern und von ihr definierten Institutionen führt die Plakatfirma minimal 1'000 F4-Plakatanschläge pro Jahr im Sinne der Unterhaltsplakate (zeit-/ortsunabhängiger Aushang) kostenlos durch. Die

Plakاتفirma stellt sicher, dass die Aufteilung des Kontingentes über das gesamte Jahr sichergestellt ist.

#### **7.4 Kulturplakatsäulen**

Das Netz der Kulturplakatsäulen – Kulturplakate als Kleinplakate – wird moderat ausgebaut (heute 17 Standorte, nach Umbau 19 Standorte). An Standorten auf ehemaligem Gemeindegebiet von Littau können neue Standorte realisiert werden.

Alle neuen Standorte sind in Absprache zwischen der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern und der Plakاتفirma zu definieren, müssen den gesetzlichen Vorgaben (Baurecht, Verkehrssicherheit) entsprechen und sind im Baubewilligungsverfahren zu bewilligen.

Bei der Bewirtschaftung der Kulturplakatsäulen ist eine Zusammenarbeit zwischen der IG Kultur und der Plakاتفirma vorgesehen. Die IG Kultur ist Ansprechstelle für die Kulturinstitutionen, welche einen Aushang vornehmen möchten. Zudem nimmt die IG Kultur die Plakate der Kulturinstitutionen entgegen und konzipiert die Hängeordnung der Plakate. Die Plakاتفirma ist für den Unterhalt der Kulturplakatsäulen zuständig und nimmt den Aushang vor.

#### **7.5 Temporäre Plakatstellen**

In der Stadt Luzern stehen 13 Standorte für temporäre Plakatierung zur Verfügung. An diesen Orten kann durch die Plakاتفirma und durch die Stadt Luzern selbst temporär begrenzte Aussenwerbung für Kultur, Sport und für stadteigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Für die Plakatierung an diesen Standorten ist eine Bewilligung der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern notwendig.

### **8 Änderungen am Netz der Plakatstellen**

Auf Antrag beider Vertragsparteien können Änderungen am Netz der Plakatstellen (Neubau, Umbau und Abbau von Plakatstellen) vorgenommen werden. Der Neubau und der Umbau (Formatwechsel) von Plakatstellen hat den Vorgaben des jeweiligen Loses gemäss Ziff. 1.1 zu entsprechen.

Bei Änderungen am Netz der Plakatstellen wird die Höhe der Abgabe gemäss Ziff. 9 im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch angepasst.

Aus verkehrspolizeilichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen sowie bei Bauarbeiten auf städtischen Grundstücken kann die Stadt Luzern von der Plakاتفirma auf deren Kosten die vorübergehende Entfernung von Plakatstellen verlangen.

### **9 Abgaben an die Stadt Luzern**

Die Plakاتفirma bezahlt für das Recht zur Plakatierung an den Plakatstellen des Loses 1 eine Abgabe von Fr. 1'088'516.–/Jahr (Basis Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 für den Bestand der Plakatstellen am 1. Juli 2016). Die Abgabe passt sich entsprechend dem Umbau der Plakatstellen im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch an.

Veränderungen am Bestand der Plakatstellen innerhalb eines Kalenderjahres werden pro rata temporis abgerechnet.

## **10 Indexierung**

Die Abgabe ist nach vier Jahren den veränderten Verhältnissen des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen, erstmals per 1. Januar 2020. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2014 von 102,7 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung an die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise erfolgt zu 100 %. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 stellt jedoch den Mindestbetrag dar.

## **11 Zahlungsmodalitäten/Mehrwertsteuer**

Die Stadt Luzern stellt vier Mal jährlich, jeweils auf Ende Quartal, die anteilige Abgabe der Plakatfirma in Rechnung.

Bei den unter Ziff. 1.1 definierten Unterhaltsplakaten des Loses 1 handelt es sich um eine mehrwertsteuerpflichtige Naturalleistung an Zahlungsstatt, welche von der Plakatfirma mindestens einmal jährlich, auf Ende eines Kalenderjahres, gegenüber der Stadt Luzern in Rechnung gestellt wird. Die Stadt Luzern stellt im gleichen Umfang eine Gegenrechnung für diese Nutzung der Reklameanschlagstellen mit Unterhaltsplakaten. Die Anforderungen der MWSt (allfällige Aufteilung der Naturalleistung/Verrechnungsleistung bei Los 1 nach öffentlichem Grund und Verwaltungsvermögen) sind zu beachten.

## **12 Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag endet am 30. Juni 2024.

## **13 Eigentum der Infrastruktur**

### **13.1 Eigentum der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken**

Die Infrastruktur der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken ist gemäss bis 31. Dezember 2015 gültigem Vertrag Eigentum der Plakatfirma APG | SGA. Die Stadt Luzern wird die Infrastruktur nicht in ihr Eigentum übernehmen.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, die Plakatstellen gemäss Gliederung der Lose (Ziff. 1.1) per 1. Juli 2016 in deren Eigentum zu übernehmen. Der in der Ausschreibung für das Los deklarierte Richtpreis wird durch einen Gutachter verifiziert. Die Plakatfirma und die APG | SGA einigen sich auf einen Gutachter. Der vom Gutachter verbindlich festgelegte Preis ist bis spätestens 30. Juni 2016 an die APG | SGA zu überweisen.

## **13.2 Übergang der Infrastruktur nach Ablauf des Vertrags**

Die Plakatfirma ist verpflichtet, nach Ablauf des Vertrags die Infrastruktur der Plakatstellen zum Zeitwert an die potenzielle neue Plakatfirma zu verkaufen. Der Zeitwert der Plakatinfrastruktur ist von der Plakatfirma vor erneuter Ausschreibung für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Der nachvollziehbare Zeitwert für die Plakatinfrastruktur ist Bestandteil der Ausschreibung für die Vertragsdauer ab 1. Januar 2024. Der Zeitwert der Infrastruktur, welcher von einer potenziellen neuen Plakatfirma an die aktuelle Plakatfirma bei Beginn des neuen Vertrags entrichtet werden muss, wird je Los festgelegt.

## **14 Rechenschaftspflicht bezüglich Plakatstellen und deren Bewirtschaftung**

### **14.1 Rechenschaftspflicht bezüglich Plakatstellen-Infrastruktur**

Die Plakatfirma ist verpflichtet, über das Portfolio der Plakatinfrastruktur auf städtischen Grundstücken Buch zu führen. Für jede Plakatstelle sind Übernahme- bzw. Erstellungskosten (inkl. Gebühren für Baubewilligung), Erstellungsjahr und Abschreibungsfristen zu deklarieren. Diese Daten dienen zur Ermittlung des Zeitwerts der Plakatinfrastruktur zum Zeitpunkt des Vertragsendes des vorliegenden Vertrags.

### **14.2 Rechenschaftspflicht bezüglich Bewirtschaftung der Plakatstellen**

Aussenwerbung ist einem dynamischen Prozess unterworfen. Traditionelle Plakatformate werden durch neue Formen der Aussenwerbung abgelöst. Für den langfristigen Umbau der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken sind Grundlagen über die Auslastung der Plakatstellen notwendig.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, ein Monitoring über die Auslastung der Plakatstellen zu führen. Das Monitoring muss Aussagen über die durchschnittliche Auslastung der Plakatstellen je Plakatformat (ohne Unterhaltspakate der Stadt Luzern und der Plakatfirma selbst) machen. Zudem müssen die 20 Plakatstellen je Plakatformat ausgewiesen werden, welche am schlechtesten bzw. am besten ausgelastet sind.

Das Monitoring muss ebenfalls die Ermittlung der Kosten der weiteren Leistungen gemäss Ziff. 7 (Vertragsentwurf) umfassen.

## **15 Vorzeitige Auflösung des Vertrags**

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine oder bei grober Verletzung anderer durch diesen Vertrag der Plakatfirma auferlegter Pflichten ist der Stadtrat nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Vertrag per Ende eines Quartals aufzulösen. Die Plakatfirma haftet der Stadt Luzern für den Schaden, der aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags entsteht.

## 16 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben können, die Stadt Luzern als einzigen und ausschliesslichen Gerichtsstand.

## 17 Vorbehalt

Der vorliegende Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Behörde der Stadt Luzern den Stadtrat zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.

## 18 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird sechsfach ausgefertigt: vier Exemplare für die Stadt Luzern und zwei Exemplare für die Plakatfirma.

Für die Plakatfirma, Hünenberg, .....

Jürg Rötheli  
Vice President Central Europe & CEO Schweiz

Thorsten Weber  
Product & Infrastructure Director

Für die Stadt Luzern, Luzern, ....., Stadtratsbeschluss 627 vom  
21. Oktober 2015

Stefan Roth  
Stadtpräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Anhang 2**

**Vertrag über die Plakatierung  
an Plakatstellen auf  
öffentlichem Grund  
(Konzession) und Grund-  
stücken (Verwaltungs- und  
Finanzvermögen) der Stadt  
Luzern, Los 2)**

# Vertrag

zwischen

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch das Offizium,

und

Clear Channel Schweiz AG, nachfolgend Plakatfirma genannt,  
Rothusstrasse 2b, 6331 Hünenberg, vertreten durch Jürg Rötheli und Thorsten Weber,

betreffend

## **Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 2**

### **1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Luzern erteilt der Plakatfirma das Recht für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern (nachfolgend als „städtische Grundstücke“ bezeichnet) gemäss Standortübersicht Los 2 vom 13. Juni 2015 (Vertragsbeilage Nr. 1).

#### **1.1 Gliederung der Plakatierung auf städtischen Grundstücken in Lose**

Für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken während der Vertragsdauer vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2024 werden folgende Lose geschaffen:

- Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate F4, F12, F24, F200) / Kulturplakatsäulen
- Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Format F200L) / Cityplanstellen / digitale Cityplanstellen
- Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate Bestand: 2015: F4, F200, F12, F200L – Umbau zu den Formaten F12, F200L)
- Los 4: Kleinplakatierung

#### **1.2 Potenzielle neue Lose**

Die Stadt Luzern behält sich vor, auch nach Abschluss des vorliegenden Vertrags, für neuartige Werbeformen auf städtischen Grundstücken neue Lose zu bilden und auszuschreiben. Die Vertragspartnerin wird rechtzeitig über die Bildung potenzieller neuer Lose informiert und kann sich ebenfalls um deren Bewirtschaftung bewerben. Die Werbewirksamkeit der bestehenden Lose muss erhalten bleiben.

### **1.3 Inhalt des vorliegenden Vertrags**

Der Vertrag umfasst das Los 2. Vertragsgegenstand von Los 2 sind (Vertragsbeilage Nr. 1):

- alle Plakatstellen im Format F200L auf städtischen Grundstücken, soweit sich diese nicht in einem Personenunterstand an Bushaltestellen befinden;
- alle Cityplanstellen inkl. neu geschaffener digitaler Panels.

## **2 Bewilligungspflicht für Plakatstellen**

Für die Erstellung und die Änderung einer Plakatstelle ist eine Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz erforderlich. Die Gebühr für die Baubewilligung geht zulasten der Plakatfirma. Für planungs- und baurechtliche sowie verfahrenstechnische Fragen steht die zuständige Dienstabteilung der Stadt Luzern beratend zur Verfügung. Eine Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist in der Abgabe gemäss Ziff. 9 enthalten (gemäss Art. 7 Abs. 5 RNöG).

## **3 Gestaltung der Plakatstellen**

Für neu zu erstellende und für den Ersatz von bestehenden Plakatstellen sind hochwertige Trägermaterialien zu verwenden. Das Trägermaterial wird in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern festgelegt und ist Bestandteil der Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz.

## **4 Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht**

Die Plakatstellen sind von der Plakatfirma in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kosten für Neu-, Um- und Abbau sowie Unterhalt von Plakatstellen gehen zulasten der Plakatfirma.

## **5 Haftung**

Die Plakatfirma übernimmt im Zusammenhang mit der Plakatierung die Haftung für Schäden. Sie befreit die Stadt Luzern von allfälligen Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Plakatierung, insbesondere bezüglich der Werk- und Grundeigentümerhaftung.

## **6 Einschränkung des Plakatinhalts**

### **6.1 Nicht erlaubte Plakatinhalte**

Die Plakatfirma verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder die nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

- Die Plakate dürfen weder religiöse noch sittliche Gefühle noch die Würde des Menschen verletzen.

- Die Plakatfirma verzichtet auf geschlechterdiskriminierende Werbung. So dürfen Plakate Frauen und Männer weder visuell noch verbal herabwürdigend noch als Objekt der Unterwerfung und Ausbeutung darstellen.
- Plakate für Suchtmittel (Tabak, Alkohol) und für Konsumkredite sind nicht erlaubt.

## **6.2 Vorgehen bei heiklem Plakatinhalt**

Bei der Beurteilung des Plakatinhalts ist auf den Eindruck einer durchschnittlichen Betrachterin / eines durchschnittlichen Betrachters abzustellen.

Bestehen Zweifel bei der Beurteilung des Plakatinhalts, ist die Plakatfirma verpflichtet, die betreffenden Plakate min. 14 Tage vor dem geplanten Aushang der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet abschliessend über den Aushang. Die Bewilligungsbehörde kann für ihren Entscheid Stellungnahmen weiterer Organisationen einholen.

## **7 Weitere Leistungen für die Stadt Luzern im Los 2**

### **7.1 Wahl-/Abstimmungsplakate**

Für Wahlen und Abstimmungen gewährt die Plakatfirma den politischen Parteien und Organisationen auf den regulären Preisen einen Rabatt von 25 %.

Die Plakatfirma stellt eine Gleichbehandlung der politischen Parteien und Organisationen sicher.

### **7.2 Cityplanstellen**

Das Netz der Cityplanstellen – beleuchteter Stadtplan mit einseitiger Leuchtwerbung (Format F200L) – wird ausgebaut. Die Ortspläne auf ehemaligem Gemeindegebiet von Littau sind durch Cityplanstellen zu ersetzen.

Alle neuen Standorte sind in Absprache zwischen der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern und der Plakatfirma zu definieren, müssen den gesetzlichen Vorgaben (Verkehrssicherheit, Baurecht, Plan Lumière) entsprechen und sind im Baubewilligungsverfahren zu bewilligen.

Die Planinhalte sowie die jeweiligen Planausschnitte des beleuchteten Stadtplanes sind in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern zu definieren. Die Planinhalte sind mit Beginn der Vertragslaufzeit sowie spätestens nach vier Jahren Betrieb zu aktualisieren. Die Kosten für die Planaufbereitung gehen zulasten der Plakatfirma.

### **7.3 Digitale Plakatstellen**

Als Pilotversuch können an zwei Standorten Cityplanstellen in digitale Panels mit vergleichbarer Grösse umgebaut werden.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern ein Monitoring über die Auswirkungen auf das Stadtbild sowie die Benutzerfreundlichkeit der digitalen Panels durchzuführen. Die Modalitäten des Monitorings sind mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern zu klären. Die Kosten des Monitorings gehen zulasten der Plakatfirma. Die Resultate des Monitorings dienen neben anderen Grundlagen als Beurteilungshilfe für den

Einsatz von digitaler Werbung in der Stadt Luzern. Nach erfolgreichem Pilotversuch können an weiteren Standorten bestehende Cityplanstellen durch digitale Panels ersetzt werden. Digitale Werbung muss – wie alle anderen Werbeformen – die einschlägigen Vorgaben bezüglich Ortsbildschutz und Verkehrssicherheit erfüllen. Über digitale Panels dürfen keine Filme abgespielt werden, der Motivwechsel hat in ruhigem Rhythmus zu erfolgen und darf nur geringe Hell-Dunkel-Wechsel erzeugen.

## **8 Änderungen am Netz der Plakatstellen**

Auf Antrag beider Vertragsparteien können Änderungen am Netz der Plakatstellen (Neubau, Umbau und Abbau von Plakatstellen) vorgenommen werden. Der Neubau und der Umbau (Formatwechsel) von Plakatstellen hat den Vorgaben des jeweiligen Loses gemäss Ziff. 1.1 zu entsprechen.

Bei Änderungen am Netz der Plakatstellen wird die Höhe der Abgabe gemäss Ziff. 9 im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch angepasst.

Aus verkehrspolizeilichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen sowie bei Bauarbeiten auf städtischen Grundstücken kann die Stadt Luzern von der Plakatfirma auf deren Kosten die vorübergehende Entfernung von Plakatstellen verlangen.

## **9 Abgaben an die Stadt Luzern**

Die Plakatfirma bezahlt für das Recht zur Plakatierung an den Plakatstellen des Loses 2 eine Abgabe von Fr. 614'613.–/Jahr (Basis Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 für den Bestand der Plakatstellen am 1. Juli 2016). Die Abgabe passt sich entsprechend dem Umbau der Plakatstellen im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch an. Veränderungen am Bestand der Plakatstellen innerhalb eines Kalenderjahres werden pro rata temporis abgerechnet.

## **10 Indexierung**

Die Abgabe ist nach vier Jahren den veränderten Verhältnissen des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen, erstmals per 1. Januar 2020. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2014 von 102,7 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung an die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise erfolgt zu 100 %. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 stellt jedoch den Mindestbetrag dar.

## **11 Zahlungsmodalitäten/Mehrwertsteuer**

Die Stadt Luzern stellt vier Mal jährlich, jeweils auf Ende Quartal, die anteilige Abgabe der Plakatfirma in Rechnung.

## **12 Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag endet am 30. Juni 2024.

## **13 Eigentum der Infrastruktur**

### **13.1 Eigentum der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken**

Die Infrastruktur der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken ist gemäss bis 31. Dezember 2015 gültigem Vertrag Eigentum der Plakatfirma APG | SGA. Die Stadt Luzern wird die Infrastruktur nicht in ihr Eigentum übernehmen.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, die Plakatstellen gemäss Gliederung der Lose (Ziff. 1.1) per 1. Juli 2016 in deren Eigentum zu übernehmen. Der in der Ausschreibung für das Los deklarierte Richtpreis wird durch einen Gutachter verifiziert. Die Plakatfirma und die APG | SGA einigen sich auf einen Gutachter. Der vom Gutachter verbindlich festgelegte Preis ist bis spätestens 30. Juni 2016 an die APG | SGA zu überweisen.

### **13.2 Übergang der Infrastruktur nach Ablauf des Vertrags**

Die Plakatfirma ist verpflichtet, nach Ablauf des Vertrags die Infrastruktur der Plakatstellen zum Zeitwert an die potenzielle neue Plakatfirma zu verkaufen. Der Zeitwert der Plakatinfrastruktur ist von der Plakatfirma vor erneuter Ausschreibung für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Der nachvollziehbare Zeitwert für die Plakatinfrastruktur ist Bestandteil der Ausschreibung für die Vertragsdauer ab 1. Januar 2024. Der Zeitwert der Infrastruktur, welcher von einer potenziellen neuen Plakatfirma an die aktuelle Plakatfirma bei Beginn des neuen Vertrags entrichtet werden muss, wird je Los festgelegt.

## **14 Rechenschaftspflicht bezüglich Plakatstellen und deren Bewirtschaftung**

### **14.1 Rechenschaftspflicht bezüglich Plakatstellen-Infrastruktur**

Die Plakatfirma ist verpflichtet, über das Portfolio der Plakatinfrastruktur auf städtischen Grundstücken Buch zu führen. Für jede Plakatstelle sind Übernahme- bzw. Erstellungskosten (inkl. Gebühren für Baubewilligung), Erstellungsjahr und Abschreibungsfristen zu deklarieren. Diese Daten dienen zur Ermittlung des Zeitwerts der Plakatinfrastruktur zum Zeitpunkt des Vertragsendes des vorliegenden Vertrags.

### **14.2 Rechenschaftspflicht bezüglich Bewirtschaftung der Plakatstellen**

Aussenwerbung ist einem dynamischen Prozess unterworfen. Traditionelle Plakatformate werden durch neue Formen der Aussenwerbung abgelöst. Für den langfristigen Umbau der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken sind Grundlagen über die Auslastung der Plakatstellen notwendig.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, ein Monitoring über die Auslastung der Plakatstellen zu führen. Das Monitoring muss Aussagen über die durchschnittliche Auslastung der Plakatstellen je

Plakatformat (ohne Unterhaltspakate der Stadt Luzern und der Plakatfirma selbst) machen. Zudem müssen die 20 Plakatstellen je Plakatformat ausgewiesen werden, welche am schlechtesten bzw. am besten ausgelastet sind.

Das Monitoring muss ebenfalls die Ermittlung der Kosten der weiteren Leistungen gemäss Ziff. 7 (Vertragsentwurf) umfassen.

## **15 Vorzeitige Auflösung des Vertrags**

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine oder bei grober Verletzung anderer durch diesen Vertrag der Plakatfirma auferlegter Pflichten ist der Stadtrat nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Vertrag per Ende eines Quartals aufzulösen. Die Plakatfirma haftet der Stadt Luzern für den Schaden, der aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags entsteht.

## **16 Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben können, die Stadt Luzern als einzigen und ausschliesslichen Gerichtsstand.

## **17 Vorbehalt**

Der vorliegende Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Behörde der Stadt Luzern den Stadtrat zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.

## 18 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird sechsfach ausgefertigt: vier Exemplare für die Stadt Luzern und zwei Exemplare für die Plakatfirma.

Für die Plakatfirma, Hünenberg, .....

Jürg Rötheli  
Vice President Central Europe & CEO Schweiz

Thorsten Weber  
Product & Infrastructure Director

Für die Stadt Luzern, Luzern, ....., Stadtratsbeschluss 628 vom  
21. Oktober 2015

Stefan Roth  
Stadtpräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Anhang 3**

**Vertrag über die Plakatierung  
an Plakatstellen auf  
öffentlichem Grund  
(Konzession) und Grund-  
stücken (Verwaltungs- und  
Finanzvermögen) der Stadt  
Luzern, Los 3**

# Vertrag

zwischen

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch das Offizium,

und

Clear Channel Schweiz AG, nachfolgend Plakatfirma genannt,  
Rothusstrasse 2b, 6331 Hünenberg, vertreten durch Jürg Rötheli und Thorsten Weber,

betreffend

## **Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 3**

### **1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Luzern erteilt der Plakatfirma das Recht für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von Plakatstellen auf öffentlichem Grund und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern (nachfolgend als „städtische Grundstücke“ bezeichnet) gemäss Standortübersicht Los 3 vom 13. Juni 2015 (Vertragsbeilage Nr. 1).

#### **1.1 Gliederung der Plakatierung auf städtischen Grundstücken in Lose**

Für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken während der Vertragsdauer vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2024 werden folgende Lose geschaffen:

- Los 1: Papierplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate F4, F12, F24, F200) / Kulturplakatsäulen
- Los 2: Leuchtplakate ausserhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Format F200L) / Cityplanstellen / digitale Cityplanstellen
- Los 3: Plakatstellen innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen (Formate Bestand: 2015: F4, F200, F12, F200L – Umbau zu den Formaten F12, F200L)
- Los 4: Kleinplakatierung

#### **1.2 Potenzielle neue Lose**

Die Stadt Luzern behält sich vor, auch nach Abschluss des vorliegenden Vertrags, für neuartige Werbeformen auf städtischen Grundstücken neue Lose zu bilden und auszuschreiben. Die Vertragspartnerin wird rechtzeitig über die Bildung potenzieller neuer Lose informiert und kann sich ebenfalls um deren Bewirtschaftung bewerben. Die Werbewirksamkeit der bestehenden Lose muss erhalten bleiben.

#### **1.3 Inhalt des vorliegenden Vertrags**

Der Vertrag umfasst das Los 3. Vertragsgegenstand von Los 3 sind alle Plakatstellen, welche sich innerhalb von Personenunterständen an Bushaltestellen befinden. Derzeit sind dies die

Formate F4, F200, F12, F200L, wobei durch den systematischen Umbau der Plakatstellen eine Reduktion auf die Formate F12, F200L angestrebt ist (Vertragsbeilage Nr. 1).

## **2 Bewilligungspflicht für Plakatstellen**

Für die Erstellung und die Änderung einer Plakatstelle ist eine Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz erforderlich. Die Gebühr für die Baubewilligung geht zulasten der Plakatfirma. Für planungs- und baurechtliche sowie verfahrenstechnische Fragen steht die zuständige Dienstabteilung der Stadt Luzern beratend zur Verfügung. Eine Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist in der Abgabe gemäss Ziff. 9 enthalten (gemäss Art. 7 Abs. 5 RNÖG).

## **3 Gestaltung der Plakatstellen**

Für neu zu erstellende und für den Ersatz von bestehenden Plakatstellen sind hochwertige Trägermaterialien zu verwenden. Das Trägermaterial wird in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern festgelegt und ist Bestandteil der Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz.

## **4 Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht**

Die Plakatstellen sind von der Plakatfirma in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kosten für Neu-, Um- und Abbau sowie Unterhalt von Plakatstellen gehen zulasten der Plakatfirma.

## **5 Haftung**

Die Plakatfirma übernimmt im Zusammenhang mit der Plakatierung die Haftung für Schäden. Sie befreit die Stadt Luzern von allfälligen Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Plakatierung, insbesondere bezüglich der Werk- und Grundeigentümerhaftung.

## **6 Einschränkung des Plakatinhalts**

### **6.1 Nicht erlaubte Plakatinhalte**

Die Plakatfirma verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder die nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

- Die Plakate dürfen weder religiöse noch sittliche Gefühle noch die Würde des Menschen verletzen.
- Die Plakatfirma verzichtet auf geschlechterdiskriminierende Werbung. So dürfen Plakate Frauen und Männer weder visuell noch verbal herabwürdigend noch als Objekt der Unterwerfung und Ausbeutung darstellen.

- Plakate für Suchtmittel (Tabak, Alkohol) und für Konsumkredite sind nicht erlaubt.

## **6.2 Vorgehen bei heiklem Plakatinhalt**

Bei der Beurteilung des Plakatinhalts ist auf den Eindruck einer durchschnittlichen Betrachterin / eines durchschnittlichen Betrachters abzustellen.

Bestehen Zweifel bei der Beurteilung des Plakatinhalts, ist die Plakatfirma verpflichtet, die betreffenden Plakate min. 14 Tage vor dem geplanten Aushang der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet abschliessend über den Aushang. Die Bewilligungsbehörde kann für ihren Entscheid Stellungnahmen weiterer Organisationen einholen.

## **7 Weitere Leistungen für die Stadt Luzern im Los 3**

### **7.1 Wahl-/Abstimmungsplakate**

Für Wahlen und Abstimmungen gewährt die Plakatfirma den politischen Parteien und Organisationen auf den regulären Preisen einen Rabatt von 25 %.

Die Plakatfirma stellt eine Gleichbehandlung der politischen Parteien und Organisationen sicher.

### **7.2 Plakatstellen in Personenunterständen an Bushaltestellen**

Die Plakatierung in Personenunterständen an Bushaltestellen wird durch einen Umbau auf zwei Formate vereinheitlicht. Die Formate F4 und F200 werden ersetzt. Nach dem Umbau sind nur noch das Papierplakat im Format F12 sowie das Leuchtplakat im Format F200L in Personenunterständen zulässig.

Der Umbau von Plakatstellen in bestehenden Personenunterständen kann gemäss Terminvorstellung der Plakatfirma erfolgen. Der Umbau hat in Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern zu erfolgen. Die für den Umbau notwendigen Bewilligungen sind durch die Plakatfirma einzuholen. Die Kosten für die Realisierung der Plakatstellen gehen zulasten der Plakatfirma.

## **8 Änderungen am Netz der Plakatstellen**

Auf Antrag beider Vertragsparteien können Änderungen am Netz der Plakatstellen (Neubau, Umbau und Abbau von Plakatstellen) vorgenommen werden. Der Neubau und der Umbau (Formatwechsel) von Plakatstellen hat den Vorgaben des jeweiligen Loses gemäss Ziff. 1.1 zu entsprechen.

Bei Änderungen am Netz der Plakatstellen wird die Höhe der Abgabe gemäss Ziff. 9 im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch angepasst.

Aus verkehrspolizeilichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen sowie bei Bauarbeiten auf städtischen Grundstücken kann die Stadt Luzern von der Plakatfirma auf deren Kosten die vorübergehende Entfernung von Plakatstellen verlangen.

## **9 Abgaben an die Stadt Luzern**

Die Plakatfirma bezahlt für das Recht zur Plakatierung an den Plakatstellen des Loses 3 eine Abgabe von Fr. 317'554.–/Jahr (Basis Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 für den Bestand der Plakatstellen am 1. Juli 2016). Die Abgabe passt sich entsprechend dem Umbau der Plakatstellen im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch an. Veränderungen am Bestand der Plakatstellen innerhalb eines Kalenderjahres werden pro rata temporis abgerechnet.

## **10 Indexierung**

Die Abgabe ist nach vier Jahren den veränderten Verhältnissen des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen, erstmals per 1. Januar 2020. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2014 von 102,7 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die Anpassung an die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise erfolgt zu 100 %. Die Abgabe gemäss Ziff. 9 stellt jedoch den Mindestbetrag dar.

## **11 Zahlungsmodalitäten/Mehrwertsteuer**

Die Stadt Luzern stellt vier Mal jährlich, jeweils auf Ende Quartal, die anteilige Abgabe der Plakatfirma in Rechnung.

## **12 Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag endet am 30. Juni 2024.

## **13 Eigentum der Infrastruktur**

### **13.1 Eigentum der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken**

Die Infrastruktur der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken ist gemäss bis 31. Dezember 2015 gültigem Vertrag Eigentum der Plakatfirma APG | SGA. Die Stadt Luzern wird die Infrastruktur nicht in ihr Eigentum übernehmen.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, die Plakatstellen gemäss Gliederung der Lose (Ziff. 1.1) per 1. Juli 2016 in deren Eigentum zu übernehmen. Der in der Ausschreibung für das Los deklarierte Richtpreis wird durch einen Gutachter verifiziert. Die Plakatfirma und die APG | SGA einigen sich auf einen Gutachter. Der vom Gutachter verbindlich festgelegte Preis ist bis spätestens 30. Juni 2016 an die APG | SGA zu überweisen.

## **13.2 Eigentum Personenunterstände an Bushaltestellen**

Die Infrastruktur der Personenunterstände an den Bushaltestellen ist im Eigentum der Stadt Luzern. Die Infrastruktur der Plakatstellen, welche innerhalb der Personenunterstände angebracht ist, ist mit Beginn der Laufzeit des vorliegenden Vertrags im Eigentum der Plakatfirma.

## **13.3 Übergang der Infrastruktur nach Ablauf des Vertrags**

Die Plakatfirma ist verpflichtet, nach Ablauf des Vertrags die Infrastruktur der Plakatstellen zum Zeitwert an die potenzielle neue Plakatfirma zu verkaufen. Der Zeitwert der Plakatinfrastruktur ist von der Plakatfirma vor erneuter Ausschreibung für die Plakatierung auf städtischen Grundstücken plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Der nachvollziehbare Zeitwert für die Plakatinfrastruktur ist Bestandteil der Ausschreibung für die Vertragsdauer ab 1. Januar 2024. Der Zeitwert der Infrastruktur, welcher von einer potenziellen neuen Plakatfirma an die aktuelle Plakatfirma bei Beginn des neuen Vertrags entrichtet werden muss, wird je Los festgelegt.

# **14 Rechenschaftspflicht bezüglich Plakatstellen und deren Bewirtschaftung**

## **14.1 Rechenschaftspflicht bezüglich Plakatstellen-Infrastruktur**

Die Plakatfirma ist verpflichtet, über das Portfolio der Plakatinfrastruktur auf städtischen Grundstücken Buch zu führen. Für jede Plakatstelle sind Übernahme- bzw. Erstellungskosten (inkl. Gebühren für Baubewilligung), Erstellungsjahr und Abschreibungsfristen zu deklarieren. Diese Daten dienen zur Ermittlung des Zeitwerts der Plakatinfrastruktur zum Zeitpunkt des Vertragsendes des vorliegenden Vertrags.

## **14.2 Rechenschaftspflicht bezüglich Bewirtschaftung der Plakatstellen**

Aussenwerbung ist einem dynamischen Prozess unterworfen. Traditionelle Plakatformate werden durch neue Formen der Aussenwerbung abgelöst. Für den langfristigen Umbau der Plakatstellen auf städtischen Grundstücken sind Grundlagen über die Auslastung der Plakatstellen notwendig.

Die Plakatfirma ist verpflichtet, ein Monitoring über die Auslastung der Plakatstellen zu führen. Das Monitoring muss Aussagen über die durchschnittliche Auslastung der Plakatstellen je Plakatformat (ohne Unterhaltspakate der Stadt Luzern und der Plakatfirma selbst) machen. Zudem müssen die 20 Plakatstellen je Plakatformat ausgewiesen werden, welche am schlechtesten bzw. am besten ausgelastet sind.

Das Monitoring muss ebenfalls die Ermittlung der Kosten der weiteren Leistungen gemäss Ziff. 7 (Vertragsentwurf) umfassen.

# **15 Vorzeitige Auflösung des Vertrags**

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine oder bei grober Verletzung anderer durch diesen Vertrag der Plakatfirma auferlegter Pflichten ist der Stadtrat nach erfolgter

Mahnung berechtigt, den Vertrag per Ende eines Quartals aufzulösen. Die Plakatfirma haftet der Stadt Luzern für den Schaden, der aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrags entsteht.

## **16 Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben können, die Stadt Luzern als einzigen und ausschliesslichen Gerichtsstand.

## **17 Vorbehalt**

Der vorliegende Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Behörde der Stadt Luzern den Stadtrat zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.

## 18 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird sechsfach ausgefertigt: vier Exemplare für die Stadt Luzern und zwei Exemplare für die Plakatfirma.

Für die Plakatfirma, Hünenberg, .....

Jürg Rötheli  
Vice President Central Europe & CEO Schweiz

Thorsten Weber  
Product & Infrastructure Director

Für die Stadt Luzern, Luzern, ....., Stadtratsbeschluss 629 vom  
21. Oktober 2015

Stefan Roth  
Stadtpräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber

